

Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Stralsund über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Stralsund. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Hansestadt Stralsund

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 Kommunalverfassung und der §§ 24 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Stralsund sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand der Prüfung. Es wird auf die Feststellungen aus vorhergehenden Prüfungen verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss, im Anhang und in den Anlagen zum Anhang überwiegend auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen und Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Hansestadt Stralsund sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die gegebene Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete wesentliche Prüfungsfeststellungen führten zur

Einschränkung des Bestätigungsvermerkes:

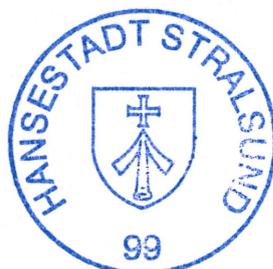
1. Der Jahresabschluss ist nicht fristgerecht gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V aufgestellt.
2. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens. Durch das Fehlen der entsprechenden Dienstanweisungen ist die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben.
3. Es liegen Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor, die in ihrer Gesamtheit wesentlich sind.
4. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der Bilanz ist nicht mit hinreichender Sicherheit für die Forderungen gegeben.
5. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der bilanzierten Grundstücke (Grund und Boden) können für einen abgrenzbaren Teil des Grundstücksvermögens nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.
6. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte ohne Vorlage der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2018 ausschließlich aufgrund von Überleitungsrechnungen.
7. Für die „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“, die dem Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleiches in der Finanzrechnung dient, ist ein Korrekturbedarf nicht auszuschließen.

Eine Umsetzung der Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie aus den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 erfolgte nicht in vollem Umfang. Da die Mängel zum Teil im Haushaltsjahr 2018 fortbestanden, fanden die Sachverhalte teilweise erneut ihre Ausweisung in den Beanstandungen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält darüber hinaus weitere Beanstandungen. Die Verwaltung hat zugesichert, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeitnah ausgeräumt und künftig beachtet werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen im Wesentlichen den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung, der §§ 24 bis 48 und der §§ 50 bis 53a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund.

Stralsund, den 03. Juli 2023




Tilo Troyke

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Hansestadt Stralsund

Schlussbestimmungen:

Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei dieser Vermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.